



**GEMEINDE
ROTTENSCHWIL-WERD**

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) folgende

Gemeindeordnung

I. Die Einwohnergemeinde

§ 1

Begriff Die Einwohnergemeinde Rottenschwil (Gemeinde) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Organisationsform Sie untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 2

Organe Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

§ 3

Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
Gemeinderat Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern.
Kommissionen Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.
In das Wahlbüro sind zwei Stimmenzähler zu wählen.

Amtsduer Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 4

Wahlverfahren Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

II. Organe und deren Zuständigkeiten

§ 5

Gemeindeversammlung	Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie übt die Aufsicht über den Gemeinderat, die Kommissionen und die Verwaltung aus.
Aufgaben und Befugnisse	Sie nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr durch das Gemeindegesetz übertragen sind. Im weiteren obliegt ihr: <ul style="list-style-type: none">a) der Abschluss von Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen, ausgenommen solche über geringfügige Grenzkorrekturenb) der Erwerb von Grundstücken im Betrage von mehr als Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahrc) die Veräusserung oder der Tausch von Grundstücken von mehr als 500 m² Fläche im Einzelfalld) die Begründung und Aufhebung von Baurechten und Abbaurechten
Abschliessende Beschlussfassung	Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
Referendums-Begehren	Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

§ 6

Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne	Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus. <ul style="list-style-type: none">a) Sie vollzieht die Wahlen gemäss § 4b) Sie entscheidet über:<ul style="list-style-type: none">- Geschäfte, gegenüber denen das fakultative Referendum zustandekam;- Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstellt sind.
--	---

§ 7

Der Gemeinderat	Der Gemeinderat ist das Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er steht der Verwaltung vor und hat diese zweckmässig fortschrittlich zu organisieren. Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen, er wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindegemeinschreiber vertreten.
-----------------	---

Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften einem anderen Organ übertragen sind. Neben den ihm durch das Gemeindegesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse beschliesst er über:

- a) den Abschluss von Vereinbarungen über geringfügige Korrekturen der Gemeindegrenze
- b) den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 100'000.-- pro Kalenderjahr. Er erstattet darüber der nächsten Gemeindeversammlung Bericht.
- c) die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 500 m² im Einzelfall.

§ 8

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeammann ist der Vorsteher der Gemeinde. Er präsidiert die Sitzungen des Gemeinderates. Er sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse, soweit dies nicht die Aufgabe der Ressortvorsteher ist. Er erlässt in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.

§ 9

Die Kommissionen
Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag und zu den Geschäften, die ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden sowie die Prüfung der Gemeinderechnungen.

§ 10

Wahlbüro

Die Stimmzähler amten bei Wahlen und Abstimmungen an der Urne und in der Gemeindeversammlung. Der Gemeindeammann präsidiert das Wahlbüro. Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.

III. Veröffentlichungen

§ 11

Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen im "Amtlichen Anzeiger"

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Erlass, Änderung	Erlass sowie Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum. Sie unterliegt der Rechtskontrolle durch den Regierungsrat.
Inkrafttreten	Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Beschlüsse, welche ihr widersprechen, sind aufgehoben.

§ 13 (neu)

Übergangsbestimmung	Gemäss Gemeindeordnung vom 22. November 2002 beträgt die Mitgliederzahl der Schulpflege 5. Bis zu den Neuwahlen für die Amtsperiode 2018/2021 werden austretende Mitglieder nicht ersetzt sofern die Mitgliederzahl von 3 nicht unterschritten wird.
---------------------	--

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Frau Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Anna Hoppler

sig. Daniela Musil

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 06. Dezember 2013

Angenommen in der Urnenabstimmung vom 28. September 2014

Kantonale Genehmigung vom 03. November 2014